

Berlin, den 13. März 1909.

Auf den Bericht vom 25. v. M. B 912.

Euere Excellenz sind bereits auf anderem Wege davon in Kenntnis gesetzt worden, dass die Note des schweizerischen Bundesrats vom 23. v. M., betreffend die Verstaatlichung der Gotthardbahn, die Königlich Italienische Regierung unangenehm berührt hat, und dass auch wir, schon im Hinblick auf den versöhnlichen Geist der identischen deutsch-italienischen Note, eine andere Sprache, insbesondere nicht eine einfache Ablehnung der Schiedsgerichtsidee, erwartet haben.

In letzterer Hinsicht muss ich zunächst noch folgendes anführen:

Die in der Note enthaltene Behauptung des schweizerischen Bundesrates, Deutschland habe bisher noch nie der Ansicht Ausdruck gegeben, dass die Schweiz die Verstaatlichung der Gotthardbahn ohne die Zustimmung der beiden anderen Vertragsstaaten nicht vornehmen könne, entspricht nicht den Tatsachen. Bereits im Jahre 1898 haben wir der Schweiz gegenüber dahin Stellung genommen, dass die Frage, ob die Schweiz ohne unsere Zustimmung zur Verstaatlichung berechtigt sei, zum mindesten nicht zweifelsfrei sei. (Vergl. Erllass vom 13. September 1898 - II 22507 -, Bericht vom 5. Oktober dess. Jahres - B 2893 -). Nach dem Berichte vom 21. November 1898 - B 3351 - hat Italien eine entsprechende Erklärung abgegeben. Auch aus unserer Demarche vom Jahre 1903, betreffend die eventuelle Rückforderung der Gotthardsubventionen (vgl. Bericht vom 16. Januar 1903, B 203) musste die Schweiz ersehen, dass wir eine solche Zustimmung für notwendig hielten. Der schweizerische Bundesrat hat danach keinen Anlass, über unsere Auffassung, in der wir durch das Rechtsgutachten des Professors von Martitz noch bestärkt worden sind, jetzt "sehr erstaunt" zu sein. Aus Seite 18 und 19 dieses Gutachtens wird der schweizerische Bundesrat inzwischen noch ersehen haben, dass auch seine Berufung auf den Inhalt der kantonalen Konzessionen unsere Ansicht nicht zu erschüttern vermag.

An den Kaiserlichen Gesandten Herrn von Bülow,

Excellenz

Bern.

Wenn im übrigen der schweizerische Bundesrat die von uns vorgeschlagene Austragung der Frage durch ein Schiedsgericht mit der Begründung ablehnen zu können glaubt, dass sich das Schiedsgericht mit einer in die Souveränitätsrechte der Schweiz eingreifenden Angelegenheit zu beschäftigen haben würde, so ist uns dieser Einwand unverständlich; denn unsere These geht ja gerade dahin, dass durch die Subventionierung der Gotthardbahngesellschaft und durch die dieserhalb abgeschlossenen Staatsverträge die Souveränitätsrechte der Schweiz mit Beziehung auf die Befugnis, diese Bahn zu verstaatlichen, eine vertragliche Bindung erfahren haben. Wie unter diesen Umständen in der Austragung der prinzipiellen Streitfrage auf schiedsgerichtlichem Wege ein Eingriff in bestehende Souveränitätsrechte der Schweiz erblickt werden kann, ist uns schlechterdings unerfindlich. Anderenfalls könnte überhaupt kein auf die Auslegung eines internationalen Vertrages zurückzuführender Streitfall gedacht werden, der sich zur schiedsgerichtlichen Austragung eignet. Im übrigen hebe ich bei dieser Gelegenheit noch hervor, dass wir die Schiedsgerichtsidee nicht schlechterdings, sondern nur für den Fall angeregt haben, dass auch die Schweiz ein schiedsgerichtliches Verfahren wünschen sollte. Wir geben uns, da letzteres nicht der Fall ist, nach wie vor der Hoffnung hin, dass es auch ohne ein solches Verfahren gelingen wird, zu einer Verständigung mit der Schweiz zu gelangen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht erfolgen sollte, müssen wir uns allerdings schon jetzt vorbehalten, auf die Schiedsgerichtsidee zurückzukommen.

Aus den Ausführungen des schweizerischen Bundesrates vom 23. v. M. müssen wir ferner den Vorwurf herauslesen, dass Deutschland sich einer Verzögerung der Erledigung der Gotthardangelegenheit dadurch schuldig gemacht habe, dass es mit seinen Vorschlägen und seiner Rechtsauffassung erst unmittelbar vor dem Verstaatlichungstermine hervorgetreten sei. Ein solcher Vorwurf darf nicht unwidersprochen bleiben. Wir bedauern es lebhaft, dass es uns erst jetzt möglich gewesen ist, auf die Vorschläge der Schweiz, betreffend die Herabsetzung der Bergzuschläge, eine Antwort zu erteilen. Die Verspätung der Antwort hängt jedoch nicht mit einem Wunsch, die Sache zu verzögern, sondern damit zusammen, dass über die auch rechtlich verwickelte Materie der Verstaatlichungsangelegenheit bei der Haltung der Schweiz ein, unparteiisches Gutachten

eingeholt werden musste, dessen Abfassung geraume Zeit in Anspruch genommen hat. Sodann mussten zwischen den verschiedenen Reichsresorts und später zwischen den an der Subventionierung der Gotthardbahn beteiligt gewesenen deutschen Bundesregierungen langwierige Verhandlungen geführt werden. Endlich sind die Kaiserliche und die Königlich Italienische Regierung von dem Wunsche geleitet gewesen, in der Angelegenheit Hand in Hand zu gehen. Auch dieserhalb waren längere Verhandlungen erforderlich, die, wie Euerer Excellenz bekannt, erst im Januar d. J. zum Abschluss gelangt sind. Sobald wir dazu in der Lage waren, sind wir umgehend an die Schweiz herangetreten und es scheint uns auch noch Zeit genug vorhanden zu sein, um bei beiderseitigem gutem Willen bis zum 1. Mai d. J. zu einer Verständigung zu gelangen. Schliesslich müssen wir noch die Behauptung des Schweizerischen Bundesrates (in der Note unter b) zurückweisen, dass die Schweiz auf die den beiden anderen Vertragsstaaten in der Verstaatlichungsangelegenheit im Jahre 1897 gemachten Eröffnungen (gemeint ist wohl die in dem Bericht vom 1. Juni 1897 - B 1661 - gemeldete mündliche Demarche des Chefs des Eidgenössischen Eisenbahndepartements) eine Erwiderung nicht erhalten hat. Vielmehr ist die Kaiserliche Gesandtschaft durch Erlass vom 13. September 1898 - II 22507 - angewiesen worden, dem schweizerischen Bundesrat die Antwort der Kaiserlichen Regierung zu übermitteln. Nach dem Bericht vom 5. Oktober 1898 - B 2893 - hat die Kaiserliche Gesandtschaft die angeordnete Mitteilung gemacht. Damals haben wir, wie bereits früher erwähnt, zum Ausdruck gebracht, dass die Frage, ob die Schweiz ohne die Zustimmung der beiden Subventionsstaaten Deutschland und Italien zur Verstaatlichung der Gotthardbahn berechtigt sei, zum mindesten nicht zweifelsfrei sei. Wir haben hinzugefügt, dass wir zwar nicht die Absicht hätten, der Verstaatlichung zu widersprechen, dass aber gewisse, näher bezeichnete Kautelen nötig werden würden und dass es Sache der Schweiz sei zu dem erforderlich scheinenden neuen Vertragsabkommen die näheren Anerbietungen zu machen. Inhaltlich des Berichts vom 21. November 1898 - B 3351 - hat auch die Italienische Gesandtschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben. Diese von uns gewünschten Anerbietungen sind erst 5 1/2 Jahre später an uns gelangt, indem die hiesige Schweizerische Gesandtschaft mittels Note vom 2. Juni 1904 uns den Vorschlag

116  
427/4/100

unterbreitete sämtliche den Subventionsstaaten gegenüber noch bestehenden Verpflichtungen der Gotthardbahn durch Herabsetzung der Taxen für die Bergzuschläge abzulösen. Dieses Anerbieten ist erst gemacht worden, nachdem wir in der Zwischenzeit, und zwar im Januar 1903 (vgl. Bericht vom 18. Februar 1904 - B 375 -) mit der Schweiz erneut ins Benehmen getreten waren. Euere Excellenz hatten damals dem schweizerischen Bundespräsidenten auftragsgemäss mitgeteilt, dass, nachdem die Eidgenössische Regierung bisher in der Gotthardbahnangelegenheit an uns nicht herangetreten sei, unter den beteiligten deutschen Reichsressorts und den gleichfalls beteiligten deutschen Bundesregierungen allseitiges Einverständnis darüber herrschte, dass von der schweizerischen Regierung für den Fall der Verstaatlichung der Gotthardbahn die Rückzahlung der für dieses Unternehmen deutscherseits gewährten Subventionen verlangt werden solle.

Es ergibt sich hieraus, dass die Schweiz an der Verzögerung der Angelegenheit nicht ohne Schuld ist.

Von diesen retrospektiven Betrachtungen hätten wir gern abgesehen; die Sprache des schweizerischen Bundesrats nötigt uns aber, auch unsererseits auf den historischen Verlauf der Angelegenheit zurückzukommen.

Ich beehre mich daher Euere Excellenz zu ersuchen, noch vor Beginn der Konferenz den in Betracht kommenden Teil dieses Erlasses durch Vorlesung zur Kenntnis des schweizerischen Bundesrats zu bringen und ihm die anliegende Abschrift zu hinterlassen.

Der Reichskanzler

In Vertretung

gez. Freiherr von Schoen.